

## Nachrichten 03/2013

In diesen Nachrichten möchten wir über geplanten Änderungen des Einkommensteuergesetzes informieren, die bereits durch die Regierung verabschiedet wurden und die bis Ende des Jahres 2014 durch das Parlament verabschiedet werden sollen bzw. ab 1.1.2015 gültig sein sollen. Wir informieren über die geplanten Änderungen vor deren Verabschiedung, da die Einführung von manchen für Unternehmer anspruchsvoll sein kann, zB Anpassung der Buchhaltungssoftware und ev. Änderung der Betriebsstruktur erforderlich sein werden. In welche Form die Novelle des Einkommensteuergesetzes endgültig verabschiedet wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG):

### Steuerliche Angemessenheit der Ausgaben

Die Novelle des EStG soll eine genauere Definition betreffend der steuerlichen Ausgaben bringen, zB Ausgaben iZm der Nutzung des Vermögens mit dem Charakter des persönlichen Charakter (Verbrauchelektronik, optische und fotografische Geräte und Einrichtungen, PKW, Haushaltsgeräte, Rasenmäher, Flugzeuge und Raumschiffe, Möbel). Dieses Vermögen wird in der Beilage 6 des EStG aufgelistet, wobei vorgeschlagen wird, dass Ausgaben iZm diesem Vermögen max. iHv 80% (zB. Abschreibungen, Reparaturen, Versicherung, Treibstoffe) anerkannt werden. Falls nachgewiesen wird, dass das Vermögen ausschließlich für Unternehmenszwecke verwendet wird, können Aufwendungen in voller Höhe geltend gemacht werden.

Der steuerliche Restwert des in der Novelle des EStG genannten Vermögens (Motorroller, Schiffe, Flugzeuge, Raumschiffe, Motorräder, Fahrräder) und bei den in die AFA-Gruppe 6 zugeordneten Gebäuden wird nur bis zu der Höhe der Einnahmen steuerlich anerkannt; dh Verluste aus dem Verkauf dieses Vermögens werden steuerlich nicht anerkannt.

Bei PKW wird neuerlich ein Limit für die Anschaffungskosten für die Zwecke der Abschreibungen eingeführt; falls nicht ausreichender Gewinn erzielt wird, ist ein Limit iHv 48.000,00 EUR vorgesehen.

Bei den gemieteten PKWs wird die steuerliche Abzugsfähigkeit der Miete eingeschränkt, falls der Anschaffungspreis höher als 48.000,00 EUR sein wird. Diese Bestimmung soll sich auch auf bereits erworbene bzw. gemietete PKW beziehen.

### Nach der Bezahlung steuerlich anerkannte Aufwendungen:

- Kompensationszahlungen bei den Schuldner nach dem Gesetz über die Regulierung in Netzbranche
- Ausgaben für Miete; an natürliche Person bezahlte Miete max. in der Höhe nach Rechnungsabgrenzung
- Aufwendungen für Marketingstudien und sonstige Studien, Aufwendungen für Marktforschung und Aufwendungen für die Anschaffung von Normen und Zertifikaten, gleichmäßig wähen der 36 Monate beginnend mit dem Monat, in dem diese Kosten bezahlt wurden

- Vermittlungsprovisionen (auch aufgrund von Mandatsverträgen), höchstens jedoch iHv 10% des vermittelten Geschäftes
- Ausgaben betreffend Einkünfte aus Quellen in der Slowakei, die ausbezahlt, überwiesen oder zu Gunsten eines Steuerzahlers aus einem nicht DBA-Land gutgeschrieben werden; gleichzeitig ist die Quellensteuer einzubehalten und dem Finanzamt der Einbehalt der Steuer zu melden
- Ausgaben für Beratungs- und Rechtsleistungen

### Finanzierungsleasing

Nach der Novelle des EStG wird die Definition des Finanzierungsleasings geändert. Die minimale Mietdauer von 3 Jahren wird aufgehoben, die Mietdauer muss 60% der AFA-Dauer betragen. Bei Grundstücken wird zu unterscheiden, welcher Bau sich darauf befindet (5. oder 6. AFA-Gruppe).

Das Vermögen wird gleichmäßig nach der AFA-Gruppe abgeschrieben. Dadurch wird das geleaste Vermögen gleich wie anderes Vermögen (zB gekaufte) abgeschrieben.

Falls Mietgegenstand ein Gebäude samt Grundstück sein wird, ist der Preis des Vermögens bei der Beendigung des Vermögens nach Leasingende beim Vermögensverkauf an den Mieter für jedes Vermögen gesondert auszuweisen. Bei von 1.1.2004 bis 31.12.2014 abgeschlossenen Finanzierungsleasingverträgen einschließlich der Abtretung dieser Verträge auf einen neuen Mieter ohne Änderung der Bedingungen sind die ab dem 1.1.2015 gültige Bestimmungen anzuwenden.

### Gewährung von Dienstnehmerbenefits

Nach der vorgeschlagenen Novelle des EStG wird bei der Gewährung von Dienstnehmerbenefits (zB. Mitarbeitertransfer zur Dienststelle, Wohnungskosten, Wellness-Gutscheine usw.) die Möglichkeiten geben, die steuerpflichtigen Einkünfte auf zwei Arten festzulegen:

1. Ohne Erhöhung des Sachbezuges - die Sozialversicherungsabgaben (Dienstnehmeranteil) und Lohnsteuer aus dem Benefit zahlt der Dienstnehmer (wie bisher).
2. Mit Erhöhung des Sachbezuges - der Dienstgeber zahlt für den Dienstnehmer die Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer aus den wegen Benefit erhöhten Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuer

Die gewählte Methode hat der Dienstgeber für alle Dienstnehmer während der gesamten Steuerperiode anzuwenden und sie kann während des Kalenderjahres nicht geändert werden.

### Debt equity Ratio

Es wird die Bestimmung über die maximale Höhe der Kredit- und Darlehenszinsen eingeführt, die steuerlich anerkannt werden, falls die Kredite zwischen verbundenen Personen gewährt werden.

Limit für max. Höhe von steuerlich anerkannten Zinsen soll mit 25% der Summe des Wirtschaftsergebnisses vor Steuern zzgl. Abschreibungen und Zinsen festgelegt werden. Als Zinsen gelten auch zB Gutachtenkosten, Bankgebühren, Provisionen für die Kreditvermittlung, Kosten der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites. Kredite und Darlehen, aus den Zinsen mit dem Anlagevermögen aktiviert sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen sollen für alle inländischen und ausländischen Personen gelten, auf die sich die Verrechnungspreisrichtlinie bezieht. Sie soll nicht für Banken, Versicherungen und Rückversicherungsanstalten und deren Zeigniederlassungen gelten.

#### Abschreibungen des Anlagevermögens

Die Novelle des ESGt soll 6 AFA-Gruppen einführen:

1. Gruppe – AFA-Dauer 4 Jahre
2. Gruppe - AFA-Dauer 6 Jahre
3. Gruppe - AFA-Dauer 8 Jahre
4. Gruppe - AFA-Dauer 12 Jahre
5. Gruppe - AFA-Dauer 20 Jahre (Gebäude und Ingenieurbauten außer in Gruppe 6. angeführten Bauten)
6. Gruppe - AFA-Dauer 40 Jahre - Wohnhäuser, Hotels, Büro- und Kulturgebäude, Gebäude für Gesundheitswesen und öffentliche Veranstaltungen, sonstige Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind (außer für Landwirtschaft), sonstige Ingenieurbauten; maßgeblich wird die Hauptnutzung des Gebäudes.

AFA aus PKW (einschl. Geländewagen), bei denen pauschale Ausgaben für Treibstoffe geltend gemacht werden, werden nur mit diesem Prozentsatz geltend zu machen. Anschaffungskosten von PKW werden mit 48.000,00 EUR limitiert, falls nicht ausreichender Gewinn erzielt wird.

In manchen Fällen ist in der Novelle des EStG die Unterbrechung der AFA vorgesehen. Die nachträgliche Geltendmachung der AFA-Unterbrechung aufgrund einer nachträglichen ESt-Erklärung wird nicht mehr möglich sein, falls die Betriebsprüfung bereits erfolgte.

Degressive AFA wird nur bei in die AFA-Gruppe 2. und 3. zugeordnetem Anlagevermögen möglich.

Änderungen betreffend AFA sind erstmalig für die ab 1.1.2015 beginnende Steuerperiode anzuwenden. Bei degressiv abgeschriebenem Vermögen müssen bereits geltend gemachte AFA nicht korrigiert werden.

#### Abzugsfähigkeit der Kosten für die Forschung und Entwicklung (nach Abzug des Verlustvortrages)

- 25% Ausgaben für die Forschung und Entwicklung für die jeweilige Steuerperiode
- 25% der Lohnkosten eines UNI-Absolventen, falls er beim Projekt beteiligt ist
- 25% Ausgaben für die Forschung und Entwicklung für die vorangegangene Steuerperiode, wenn Sie oben angeführte Ausgaben übersteigen

Eine gesonderte Evidenz wird zu führen sein. Aufwendungen für Leistungen von Dritten, Lizenzen und von Dritten angeschaffte Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sind nicht geltend zu machen.

#### Sonstiges:

##### a) Entgelt für die Forderungseintreibung

Entgelt für die Forderungseintreibung wird nur bis zu 50 % der eingetriebenen Forderung anerkannt.

b) Rückstellungen für nicht verrechnete Lieferungen und Leistungen

Rückstellungen für nicht verrechnete Lieferungen und Leistungen, für die Erstellung, Wirtschaftsprüfung, und Veröffentlichung des Jahresabschlusses bzw. Erstellung der ESt-Erklärung sollen steuerlich nicht anerkannt werden

c) Vertragssanktionen

Vertragsstrafen bzw. Verzugszinsen bzw. Gebühren für Verspätung soll steuerlich nicht anerkannt werden, bei dem Zahlungsempfänger sind sie voll zu versteuern.

d) Werbegegenstände

Der Wert der Werbegegenstände bleibt iHv 17,00 EUR, Alkohol und Tabakerzeugnisse werden nicht als Werbegegenstand gelten.

e) Transferpreise

Nach der Novelle des EStG werden sich die Transferpreise auch an inländische Steuerzahler beziehen, dh auch eine slowakische Unternehmensgruppe wird verpflichtet sein, eine Richtlinie zu erstellen und auf Aufforderung der Finanzbehörde vorzulegen; Geldstrafe bis zu 3.000,00 EUR, wenn sie nicht innerhalb von 15 Tagen ab Aufforderung vorgelegt wird.

f) Fehlinvestitionen

Die Novelle sieht vor, dass Kosten für eine Fehlinvestition (falls es kein Schaden ist) steuerlich anerkannt werden, und zwar zeitlich auf 36 Monate abgegrenzt.

g) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge bei einer nicht verpflichtenden Mitgliedschaft in einer juristischen Person werden nur iHv 5% der Steuerbemessungsgrundlage, max. aber 30.000,00 EUR steuerlich anerkannt.

Durch die Novelle des EStG sollen auch folgende Gesetze aktualisiert werden:

- Rechnungslegungsgesetz (Kriterien für Mikro, kleine und große Buchungseinheit, Veröffentlichung des Jahresabschlusses)
- Gesetz über elektronische Registrierungskassa (Einführung von einer virtuellen Registrierungskassa)

Das in diesen Nachrichten angeführte Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.